

Information zum Antrag auf Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II zur Arbeitsuche im Ausland sowie Ausstellung einer Bescheinigung PD U2

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie nach dem europäischen Sozialrecht die Leistung grundsätzlich für 3 Monate, in besonderen Fällen bis zu 6 Monate, durch die deutsche Grundsicherungsstelle weiterbeziehen, wenn Sie sich zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) begeben. Diese Information soll Sie darüber unterrichten, unter welchen Voraussetzungen ein Weiterbezug des Arbeitslosengeldes II möglich ist.

Einen Antrag auf Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II zur Arbeitsuche im Ausland sowie Ausstellung einer Bescheinigung PD U2 finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik „Formulare > Formulare für Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosengeld II“.

In welchen EU-Mitgliedsstaaten muss die Arbeitsuche erfolgen?

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark, **ohne** Grönland
- Estland
- Finnland
- Frankreich, einschließlich der Überseedepartements Guadeloupe, Martinique, Ile de la Réunion und Guyane, **ohne** die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon, Wallis et Futuna)
- Griechenland
- Großbritannien, einschließlich Nordirland und Gibraltar aber ohne die Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und die Insel Man
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal, einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien, einschließlich der Balearen, der kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern, ohne den Teil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt (Nordteil)

Wer kann Leistungen während einer Arbeitsuche in einem EU-Mitgliedstaat weiterbeziehen?

Nur Arbeitslose, die in einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung suchen wollen, können ihre Leistungen durch die deutschen Grundsicherungsstellen weiterbeziehen. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für alle Alg II-Bezieher. Eine Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II ist grundsätzlich nur möglich, wenn Sie den Zuschlag zum Arbeitslosengeld beziehen oder dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag haben. Dies ist dann der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld nach dem SGB III durch die Agentur für Arbeit bezogen haben.

Die Weitergewährung ist auf den Zeitraum begrenzt, für den Sie den Zuschlag erhalten bzw. für den dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag besteht (2-Jahres-Zeitraum nach dem Bezug von Arbeitslosengeld). Der Weitergewährungszeitraum kann deshalb kürzer als regulär 3 Monate (bzw. in den Ausnahmefällen als 6 Monate) sein.

Beispiel: Ende des Arbeitslosengeldbezugs nach dem SGB III am 31.08.2010; es besteht längstens bis zum 31.08.2012 Anspruch auf Weitergewährung (2-Jahre-Frist); erfolgt die Ausreise erst im Juli 2012, endet der Mitnahmezeitraum am 31.08.2012.

Darüber hinaus müssen Sie im Regelfall bis zu 4 Wochen (sog. Wartefrist) der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Grundsicherungsstelle kann von dieser Frist in Ausnahmefällen abweichen.

Sofern Sie ergänzend (aufstockend) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten, kann ggfs. eine Weitergewährung lediglich des Arbeitslosengeldes nach dem SGB III erfolgen. In diesem Falle wenden Sie sich bitte an die Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Können auch Familienangehörige Leistungen im Ausland beziehen?

Für Familienangehörige gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für alle anderen Arbeitslosen. Werden Sie von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin begleitet und hat er/sie keinen Anspruch auf den Zuschlag, können ihm/ihr die Leistungen grundsätzlich nur nach den deutschen Vorschriften weitergezahlt werden (bei genehmigter Ortsabwesenheit in der Regel nur für drei Wochen im Kalenderjahr).

Wenn Sie beabsichtigen, nicht allein auszureisen, sollten Sie sich in jedem Fall vorher bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner erkundigen, ob sich für Ihre Angehörigen Auswirkungen auf die Leistungszahlung ergeben.

Welche Leistungen können im Ausland bezogen werden?

Während Ihrer Arbeitsuche im Ausland wird ihr Arbeitslosengeld II (bis auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie einmalige Leistungen nach § 23 SGB II) weitergezahlt. Mit dem Tag Ihrer Ausreise wird Ihr Anspruch nach deutschen Rechtsvorschriften zunächst aufgehoben. Über diesen Tag hinaus gewährte Leistungen sind zu erstatten.

Eine Weiterzahlung erfolgt erst nach Mitteilung des ausländischen Trägers über Ihre persönliche Arbeitslosmeldung im jeweiligen Mitgliedstaat.

Die Weitergewährung der maßgeblichen Leistungen erfolgt nun auf Grundlage der Verordnung (EG) 883/2004 und der Verordnung (EG) 987/2009 (Durchführungsverordnung) in Verbindung mit dem SGB II – der neue Bescheid enthält eine entsprechende Erklärung.

Aus diesem Grund kann es zu einer Zahlungsunterbrechung kommen. Unterkunftskosten, die erst im Ausland entstehen, müssen Sie selbst tragen.

Was müssen Sie vor Ihrer Ausreise beachten?

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie den Antrag auf Weitergewährung der Leistungen rechtzeitig vor Abreise stellen. Sie erhalten für die Arbeitsuchendmeldung im Mitgliedsstaat eine Bescheinigung (PD U2).

Was müssen Sie im Ausland beachten?

Sie müssen sich innerhalb einer 7-tägigen Meldefrist beim ausländischen Träger/Arbeitsamt arbeitsuchend melden. Diese Frist kann ggfs. durch die Grundsicherungsstelle verlängert werden. Melden Sie sich beim ausländischen Arbeitsamt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, wird die Leistung nicht nahtlos, sondern erst vom Tag der verspäteten Meldung an weitergewährt. Das Ende der Zahlung verschiebt sich dadurch nicht.

Während Ihres Aufenthalts im Land der Arbeitsuche unterliegen Sie der Meldekontrolle des ausländischen Arbeitsamtes. Für Sie gelten dieselben Meldevorschriften wie für alle anderen Leistungsbezieher dort. Kommen Sie einer Meldeaufforderung des ausländischen Arbeitsamtes nicht nach, informiert dies die deutsche Grundsicherungsstelle. Die Rechtsfolgen eines Meldeversäumnisses richten sich nach deutschem Recht, d. h. es tritt eine Leistungsminderung aufgrund einer Sanktion nach § 31 SGB II ein. Eine Sanktion kann auch eintreten, wenn Sie ein Arbeitsangebot ohne wichtigen Grund ablehnen. Näheres hierzu können Sie dem Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entnehmen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie früher als beabsichtigt ausreisen?

Mit der Ihnen ausgehändigten Bescheinigung (PD U2) wird dem ausländischen Arbeitsamt neben der Meldefrist auch der Zeitraum, für den Sie längstens Leistungen während der Arbeitsuche erhalten können (Weitergewährungszeitraum), mitgeteilt.

Durch eine vorzeitige Ausreise ändert sich der Weitergewährungszeitraum. Es ist daher wichtig, dass Sie der deutschen Grundsicherungsstelle Ihre vorzeitige Abreise mitteilen, damit dies bei der Ausstellung der Bescheinigung (PD U2) berücksichtigt wird bzw. eine neue Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie keine Arbeit finden?

Wenn Ihre Arbeitsuche erfolglos war, sollten Sie unbedingt vor Ablauf des Weitergewährungszeitraums in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren. Ihr Rückreisezeitpunkt ist dem ausländischen Arbeitsamt sowie der Grundsicherungsstelle mitzuteilen.

Für den weiteren Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Bundesrepublik Deutschland, ist eine neue Antragstellung erforderlich.

Was ist zu beachten, wenn Sie eine Beschäftigung gefunden haben?

Wenn Sie eine Beschäftigung im EU-Mitgliedstaat aufnehmen, unterliegen Sie den dort geltenden Rechtsvorschriften, d. h. bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen entrichten Sie in der Regel auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung des Beschäftigungsstaates. Damit endet auch die Weitergewährung des Arbeitslosengeldes II zu diesem Zeitpunkt.

Verlieren Sie die Beschäftigung wieder, können Sie grundsätzlich auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Beschäftigungsland erhalten, wenn Sie die nationalen Voraussetzungen dieses Staates erfüllen. Über die Einzelheiten informiert Sie das zuständige ausländische Arbeitsamt.

Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld durch die Agentur für Arbeit

Wenn Sie nach Ihrer Rückkehr in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und danach wieder arbeitslos werden, kann die Beschäftigung im Ausland grundsätzlich bei der Prüfung, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, berücksichtigt werden. Auch für den Nachweis Ihrer Auslandsbeschäftigung gibt es eine internationale Be-

scheinigung PD U1. Diese Bescheinigung kann zwar bei Bedarf auch von Deutschland aus angefordert werden, es empfiehlt sich aber, diese Bescheinigung in jedem Fall vor der Rückkehr nach Deutschland direkt beim zuständigen Träger im Beschäftigungsstaat zu beantragen.

Was Sie sonst noch wissen sollten:

Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Dort geben Ihnen Experten hilfreiche Tipps zur Arbeitsuche vor Ort und können Ihnen eventuell schon vor der Ausreise Stellenangebote für das Zielland vorschlagen.

Die ZAV informiert und berät zu den Themen Ausbildung, Studium, Arbeiten im Ausland und vermittelt in ausländische Beschäftigung. Bei Ihrer regionalen Auslandsvermittlung erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen.

Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

- per Telefon: 0228/ 713 13 13,
- per E-Mail: ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de
- oder per Klick im Internet unter: www.ba-auslandsvermittlung.de.

Krankenversicherung

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte vor Ihrer Abreise an Ihre Krankenkasse.

TIPP: Bevor Sie ins Ausland verreisen, empfiehlt es sich, eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung abzuschließen, da die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten für einen krankheitsbedingten Rücktransport aus dem Ausland übernehmen. Private Auslandskrankenversicherungen sind bereits für einen geringen Betrag (ca. 10,- €) zu haben.

Arbeitslosengeld II im Anschluss an Arbeitslosengeld

Beide Leistungen gelten als einheitlicher Anspruch. Die Weitergewährung der Leistungen ist daher auf die Regel-Höchstdauer von 3 Monaten (in Ausnahmefälle auf bis zu 6 Monaten) für beide Leistungen begrenzt.

Wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Weitergewährungszeitraums (z. B. nach einem Monat) ausläuft und Sie anschließend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, brauchen Sie zwei Bescheinigungen (PD U2), sofern Sie den Regelzeitraum von 3 Monaten zur Arbeitsuche nutzen wollen. Die Bescheinigung für das Arbeitslosengeld erhalten Sie von der zuständigen Agentur für Arbeit und die Bescheinigung für das Arbeitslosengeld II, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, von der zuständigen Grundsicherungsstelle.